

Weiterverwendung von Großgeräten ($\geq 50.000 \text{ €}$) nach Ende des Bewilligungszeitraums:

Wie Sie aus langjähriger Erfahrung wissen, können die Letztzuwendungsempfänger nach Ende des Bewilligungszeitraumes eines Forschungsvorhabens

- über Gegenstände mit einem Beschaffungswert bis zu 2.500 EURO frei verfügen und
- Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 2.500 EURO grundsätzlich für **Zwecke der Gemeinschaftsforschung** weiterverwenden.

Die **Zweckbestimmung „IGF“** wird insbesondere bei einem aus Haushaltsmitteln des BMWi geförderten Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung erfüllt. Darüber hinaus kann die Zweckbestimmung aber auch dann gegeben sein, wenn das Gerät zum Beispiel in einem eigenfinanzierten Forschungsvorhaben weiterverwendet wird und Sie darlegen können, dass dieses Vorhaben alle folgenden Kriterien erfüllt, mit denen die IGF definiert ist:

Die IGF bezieht sich auf Forschungsaktivitäten,

- die gemeinsam von Unternehmen innerhalb einer Wirtschaftsbranche oder eines Technologiefeldes durchgeführt werden,
- deren Ergebnisse einen Nutzen und eine wirtschaftliche Bedeutung insbesondere für KMU haben,
- die vorwettbewerblichen Charakter haben,
- die in den Gremien der verantwortlichen Forschungsvereinigungen der AiF beraten werden und über deren Antragstellung in diesen Gremien entschieden wird,
- die von Unternehmen begleitet werden (Projektbegleitender Ausschuss),
- deren Ergebnisse aktiv durch die Forschungsvereinigungen und Forschungsstellen verbreitet und veröffentlicht werden.

Bitte beachten Sie die folgenden Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid:

„Ist eine Weiterverwendung durch den Begünstigten für Zwecke der Gemeinschaftsforschung nicht möglich, so sind diese Gegenstände einer anderen Forschungsstelle für Zwecke der Gemeinschaftsforschung zu überlassen, zu veräußern oder es ist deren Restwert abzugelten. Veräußerungserlös bzw. Restwert sollen auf der Grundlage der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) der Gegenstände ermittelt werden. Sie haben in diesen Fällen dazu, einschließlich zum Verbleib eines eventuellen Veräußerungserlöses, unverzüglich über die AiF meine Entscheidung herbeizuführen.“

„Zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes ist dem BMWi über die AiF mitzuteilen, ob und wie Gegenstände mit einem Beschaffungswert **ab 50.000 €** (inkl. Umsatzsteuer) für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden können.“

Für **Großgeräte** ist also der AiF-Hauptgeschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung über die konkrete Weiterverwendung für Zwecke der industriellen Gemeinschaftsforschung bzw. ein Vorschlag zur

- Übertragung des Gerätes für Zwecke der Gemeinschaftsforschung an eine andere Forschungsstelle
- Veräußerung
- Abgeltung des Restwertes

bereits **zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums** vorzulegen. Liegt eine entsprechende Mitteilung zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums noch nicht vor, ist die AiF aufgefordert, die Voraussetzungen für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der Zuwendung zu prüfen.

Hinweis zur Restwertabgeltung:

Für den Fall einer Restwertabgeltung sind zwei Berechnungsbeispiele als Anlage beigefügt.

Beispiele für die Restwertermittlung von Geräten:

Beispiel 1:

Bezeichnung des Gerätes:	NIR Spektrometer
Abschreibungsdauer	1800 Tage (5 Jahre)
Tag der Beschaffung	10.12.2005
Laufzeitende	31.12.2007
Nutzungsdauer (Tag der Beschaffung bis Laufzeitende)	740 Tage
Restnutzungsdauer	1060 Tage (1800 - 740)
Beschaffungswert	73.319,26 €

$$\text{Restwert} = \frac{\text{Restnutzungsdauer in Tagen}}{\text{Abschreibungsdauer in Tagen}} * \text{Beschaffungswert}$$

$$\text{Restwert} = \frac{1060}{1800} * 73.319,26 \text{ €}$$

$$\text{Restwert} = 43.176,90 \text{ €}$$

Beispiel 2:

Bezeichnung des Gerätes:	Strahlen-Messgerät
Abschreibungsdauer	1800 Tage (5 Jahre)
Tag der Beschaffung	15.12.2005
Laufzeitende	30.09.2007
Nutzungsdauer (Tag der Beschaffung bis Laufzeitende)	645 Tage
150% anzuerkennende Nutzungstage aufgrund kontinuierlichem Dreischichtbetrieb (645 Tage * 1,5)	968 Tage
Restnutzungsdauer	832 Tage (1800 - 968)
Beschaffungswert	39.500,00 €

$$\text{Restwert} = \frac{\text{Restnutzungsdauer in Tagen}}{\text{Abschreibungsdauer in Tagen}} * \text{Beschaffungswert}$$

$$\text{Restwert} = \frac{832}{1800} * 39.500,00 \text{ €}$$

$$\text{Restwert} = 18.257,78 \text{ €}$$

Hinweise:

- 1) Bei der Festlegung der Abschreibungsdauer sind die jeweils gültigen AfA-Tabellen zugrunde zu legen. Abschläge von der Abschreibungsdauer sind ausführlich zu begründen und grundsätzlich von der AiF-Hauptgeschäftsstelle durch einen AiF-Gutachter bewerten zu lassen.

In beiden Beispielen wird von einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren ausgegangen.

- 2) Im Falle einer Restwertabgeltung ist dieser nach Nr. 8.4 ANBest-P grundsätzlich mit dem ersten Tag nach Ende des Bewilligungszeitraums mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Werden die Gegenstände nach Ende des Bewilligungszeitraums in einem anderen Forschungsvorhaben für Zwecke der industriellen Gemeinschaftsforschung weiterverwendet und endet die zweckbestimmte Verwendung vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung, so ist der dann maßgebliche Restwert mit Beginn der nicht mehr zweckbestimmten Verwendung mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.